

Liebe Kunden,

die guten Nachrichten zuerst: Wir sind glücklich, dass wir alle gesund geblieben sind und auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die uns saisonal begleiten, bei uns sein können, um uns unterstützen.

Ein Jahr, mit sich immer wieder überschlagenden Ereignissen, neigt sich dem Ende zu. Wir sind dabei die letzten Kulturen im Freiland zu ernten, im Gewächshaus müssen unsere lieb gewonnenen Tomaten und Gurken nacheinander den Salaten und Wintergemüsen Platz machen.

Seit Beginn des Monats wurden wir mit einem Schreiben der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vor eine neue Herausforderung gestellt, die uns und unseren Betrieb vor große Schwierigkeiten stellt. Seit fast 35 Jahren beliefern wir Sie und diverse Küchen und Restaurants zuverlässig im Rahmen des Markt- und Hausierverkehrs zu vereinfachten Zollbedingungen. Das soll ab 01.01.2021 nicht mehr zulässig sein. Eine Erklärung für die, vor allem so plötzliche (<4 Monate, für eine 60 Jährige Regelung) Änderung der Bestimmung, haben wir von der EZV nicht erhalten.

Was wird sich ändern:

Basierend auf dem schweizerisch-deutschen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr aus dem Jahre 1958 (Art. 12 Marktverkehr), konnten wir mit leistbarem Kosten- und Zeitaufwand, Ihre Waren in die Schweiz einführen und die geltenden Zollbestimmungen erfüllen. Dies auf bisher gültiger Richtlinie 25-03 Punkt 3.4.1: *„Als Marktverkehr gilt der Verkauf auf Märkten und im Herumziehen von Haus zu Haus an Selbstverbraucher sowie an Hotels, Restaurants, Pensionen etc. Waren des Marktverkehrs sind Gemüse, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Schnittblumen.*

Jetzt hat uns die EZV mitgeteilt, dass diese Richtlinie überarbeitet wurde und ab dem 01.01.2021 nur noch der Verkauf auf Wochenmärkten möglich sein soll. Eine Heimlieferung ist nur dann erlaubt, wenn die Waren am Tag des Wochenmarktes direkt dort von einem Selbstverbraucher (Privatperson zum eigenen Verzehr) gekauft werden und sich die Lieferadresse im selben Ort befindet.

Jede Lieferung, die auf einer Vorbestellung basiert, wird in dieser neuen Richtlinie untersagt. Davon betroffen sind unsere Kunden aus Küchen, Restaurants, Schulen, Kindertagesstätten sowie Sie, als unsere treuen Abo-Kunden.

(Möchten Sie mehr über die Bestimmungen lesen, finden Sie alle Dokumente als PDF zum Download oder als Link auf unserer Internetseite, www.bergbinzen.de)

Was bedeutet das für uns und für Sie:

Nach 35 Jahren werden wir unseren beliebten Aboservice einstellen müssen. Wir sehen im Moment keinen anderen Weg, Sie auf Schweizer Staatsgebiet zu beliefern. Eine Verzollung im regulären Warenverkehr würde den Preis der Abo-Kisten um ca. 20-30% erhöhen und einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Das birgt auch unheimliche Risiken, da sich die zu zahlenden Zölle ständig ändern. z.B. kostet der Eichblattsalat zwischen 4.00-7.00CHF Zoll je Kilo (ein Eichblattsalat wiegt ca. 300g). Auf dieser Basis können wir Ihnen leider kein zuverlässiges Angebot machen.

Unser Betrieb ist seit über 35 Jahren auf die Vermarktung in der Schweiz ausgerichtet und daran angepasst, der neue Onlineshop, war der letzte Schritt. Wir vermarkten ca. 50-60% unserer Produkte auf die zukünftig nicht mehr zulässige Art. Das gefährdet unseren Betrieb, die Arbeitsplätze und den seit Jahrzehnten biologisch dynamisch gepflegten Boden.

Was können wir und Sie jetzt tun:

Wir haben viele Produkte für Sie angebaut, die Ihre Versorgung bis in das nächste Jahr hinein sicherstellen sollen und haben den Betrieb so aufgestellt, dass wir Sie zuverlässig damit versorgen können. Da die Belieferung wie bisher ausgeschlossen sein wird, haben wir überlegt, Abholstationen direkt an der Grenze einzurichten. Andere Lösungen, wie wir Sie weiter mit unserem Demeter Gemüse aus der Region versorgen können, sind uns bisher nicht eingefallen.

Wenn Sie Ideen haben, sind wir selbstverständlich offen dafür - wir freuen uns auf jegliches Feedback von Ihnen.

Auch möchten wir Sie ermuntern, selbst bei der EZV nachzufragen oder einen Brief zu schreiben, aus dem hervorgeht warum Sie auf unsere Produkte und die Heimlieferung nicht verzichten möchten. Die Mitarbeiter der EZV hier in Basel haben wir immer sehr viel Freundlichkeit für uns aufgebracht, Sie sind aber nur ausführendes Organ. Möglicherweise gelingt es gemeinsam, die EZV von einem Umdenken zu überzeugen oder zumindest einen Aufschub zu erwirken, um dann auf politischem Wege die Region wieder zu verbinden und Grenzen gemeinsam abzubauen.

Kontaktdaten der Zollverwaltung:

Zoll Nord

Elisabethenstrasse 31, Postfach 149

4010 Basel

Email: zoll.nord@ezv.admin.ch

Tel: 058 469 11 11

Für Fragen jeder Art, stehe ich Ihnen ab dem 12.10.2020 gerne zur Verfügung. Bis dahin befinde ich mit meiner Familie im Urlaub. Gerne können Sie während dieser Zeit eine Mail schreiben, sporadisch werde ich diese lesen und bearbeiten.

Für unser weiteres Vorgehen wäre es gut zu wissen, ob für Sie eine Abholung an der Grenze vorstellbar wäre. Der Vorteil der Abholung wäre, dass wir Ihnen viele andere Produkte anbieten könnten und Sie zu den Preise und Bedingungen unseres deutschen Onlineshops bedienen dürften.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Stefan und Mira Berg

Peter und Christina Berg



CH-3003 Bern, EZV, ZNOR/TUV1

Herr
Stefan Berg
Niederfeld 1
79589 Binzen
Deutschland

Übermittlungsbrief

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung | <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> zurück an Absender/in |
| <input type="checkbox"/> zur Genehmigung | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input type="checkbox"/> gemäss Telefon/Brief/Mail |
| <input type="checkbox"/> zur Unterschrift/Visierung | <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung |
| <input type="checkbox"/> bitte zurücksenden bis: | <input type="checkbox"/> bitte anrufen, Tel.
 | <input type="checkbox"/> weiterleiten an: |
-

Basel, 28. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte nehmen Sie das beigefügte Informationsschreiben des Direktionsbereiches Grundlagen der Eidg. Zollverwaltung in Bern sowie die überarbeitete Richtlinie R-16-07-20 Marktverkehr zur Kenntnis. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Zoll Nord
Sektion Tarif und Veranlagung

(Brief ohne Unterschrift)



CH-3003 Bern, EZV, DBGL/ZOVE

An die Marktfahrer

Referenz/Aktenzeichen: 220-1-900-008
Bern, 28. August 2020

Neuregelung Marktverkehr per 1.1.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die vollständig überarbeiteten Vorschriften über den Marktverkehr. Diese tragen den Vorgaben aus dem nationalen und internationalen Recht Rechnung und sollen eine einheitliche Anwendung gewährleisten.

Welche Voraussetzungen müssen Sie als Marktfahrer erfüllen, um die Erleichterungen des Marktverkehrs beanspruchen zu können?

- Sie haben Ihren Wohnsitz in der Grenzzone des benachbarten Abkommensstaates;
- die Marktverkehrswaren wurden von Ihnen in der Grenzzone erzeugt;
- Sie – oder Ihre Angehörigen oder Angestellten – führen die Ware selber ein;
- es handelt sich um Waren des Marktverkehrs gemäss den bilateralen Grenzabkommen¹ respektive der Zollverordnung²;
- die Marktverkehrswaren sind für den Verkauf auf einem öffentlichen Markt innerhalb der Grenzzone bestimmt oder werden an Markttagen innerhalb des Markttortes an Privatpersonen für deren eigenen Bedarf verkauft; und
- die Einfuhr erfolgt über einen bewilligten Zollübergang (CH-DE nur an Markttagen und CH-FR an allen Werktagen) und wird ordnungsgemäss angemeldet.

Diese Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein.

Wo finden Sie die Detailregelungen?

Die Details entnehmen Sie bitte der Richtlinie R-16-07-20 Marktverkehr (Beilage).

¹ Grenzabkommen CH-DE ([SR 0.631.256.913.61](#)); Grenzabkommen CH-FR ([SR 0.631.256.934.99](#)); Grenzabkommen CH-AT ([SR 0.631.256.916.31](#)); Grenzabkommen CH-IT ([SR 0.631.256.945.41](#))

² Zollverordnung EZV Art. 25 Abs. 2 ([SR 631.013](#))

Hinweise auf wichtige Regelungen, von denen Sie möglicherweise betroffen sind

Mit der neuen Richtlinie wird die Praxis der Zollverwaltung an das geltende Recht angepasst.

- Beschränkung auf Markttage und Markttorte

- Einführen

- aus Deutschland:

Einführen sind nur an Tagen möglich, an denen am jeweiligen Lieferort *Markttag* ist.

- aus Frankreich:

Einführen zwecks Verkauf der Ware auf Märkten in der schweizerischen Grenzzone sind an allen *Werktagen* (nicht nur Markttag) möglich. Hauslieferungen in-
dessen sind ebenfalls nur an Bewohner des Markttortes und an Markttagen er-
laubt.

- Heim-/Haus-Lieferungen an Privatpersonen

Heimlieferungen sind nur an Markttagen und an Orte mit einem Markt (Markttorte) möglich. Nicht gestattet sind somit:

- Heimlieferungen an Kunden an anderen Orten als Markttorten (z.B. Allschwil, Bettingen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Oberwil und Schönenbuch);
- Heimlieferungen an Kunden an anderen Tagen als an Markttagen im entsprechenden Ort (z.B. Arlesheim, Binningen, Bottmingen und Riehen nur einmal wöchentlich am jeweiligen Markttag).

Nachfolgende Lieferungen können nicht als Marktverkehrswaren abgewickelt werden. Sie sind zu den im elektronischen Zollltarif tares genannten Bedingungen und mittels elektronischer Zollanmeldung e-dec oder e-dec web während den Öffnungszeiten bei den zugelassenen Zollstellen anzumelden:

- Lieferungen an Restaurants, Kantinen, Spitäler, Altersheime und andere gewerbliche Betriebe (z.B. Zwischenhändler).
- Lieferung von im Abonnement oder auf Vorbestellung gekauften und an Abholorte oder direkt an den Wohnort gebrachten Waren (z.B. Gemüsekörbe).
- Lieferung an zentrale Depots zwecks Abholung durch die privaten Kunden.
- Weitere Ausschlusspunkte sind in der Richtlinie 16-07-20 Ziffer 3.2 aufgeführt.

Wer ist zuständig?

Das Bewilligungs- und Einfuhrverfahren sowie die Zuständigkeiten bleiben unverändert:

Haben Sie Fragen zu den neuen Vorschriften, wenden Sie sich an:

Zoll Nord, Elisabethenstrasse 31, Postfach 149, 4010 Basel

E-Mail: zoll.nord@ezv.admin.ch

Tel.: +41 58 469 11 11

Wann treten die neuen Vorschriften in Kraft?

Die neuen Vorschriften treten per 1.1.2021 in Kraft.

Freundliche Grüsse


Jörg Haudenschild
Sektionschef
Sektion Zollveranlagung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Dienstbereich Grundlagen

Sektion Zollveranlagung

01. Januar 2021

Richtlinie 16-07-20

Marktverkehr

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Markt	3
2.2	Marktverkehr.....	3
2.3	Regionalebene	3
2.4	Grenzzone	4
3	Grundsätze Marktverkehr.....	4
3.1	Waren des Marktverkehrs.....	4
3.2	Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren.....	5
3.3	Voraussetzungen für die Erleichterungen im Marktverkehr	5
4	Veranlagung bei der Einfuhr.....	6
4.1	Zuständigkeit Veranlagung	6
4.2	Grundsatz Einfuhr von abgabenfreien Waren	6
4.2.1	Marktverkehr mit Deutschland.....	6
4.2.2	Marktverkehr mit Frankreich.....	7
4.2.3	Marktverkehr mit Österreich.....	7
4.2.4	Marktverkehr mit Italien.....	7
4.3	Grundsatz Einfuhr von begünstigten Waren	7
5	Strafbestimmungen	8

Richtlinie Marktverkehr

1 Rechtsgrundlagen

- Grenzabkommen
 - Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr ([SR 0.631.256.913.61](#))
 - Übereinkunft vom 31. Januar 1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen ([SR 0.631.256.934.99](#))
 - Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947 über den Grenzverkehr ([SR 0.631.256.916.31](#))
 - Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr ([SR 0.631.256.945.41](#))
- [Zollgesetz \(ZG, SR 631.0\)](#)
 - Art. 8 Abs. 2 Bst. j
 - Art. 43 Abs. 1 Bst. b
- [Zollverordnung \(ZV, SR 631.01\)](#)
 - Art. 25
- [Zollverordnung der EZV \(ZV-EZV, SR 631.013\)](#)
 - Art. 21 Bst. a Ziff. 13
- [Eierverordnung \(EiV, SR 916.371\)](#)
 - Art. 4

Für den Marktverkehr dürfen aus den ausländischen Grenzzonen je Person und Markttag maximal 50 kg Eier zum Kontingentszollansatz eingeführt werden.

2 Begriffe

2.1 Markt

Das [Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden \(SR 943.1\)](#) definiert in Art. 3, Abs. 1, Bst. a den «Markt» wie folgt:

"ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten, eine von der zuständigen Behörde angeordnete, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung".

2.2 Marktverkehr

Als Marktverkehr gilt der Verkauf von Waren des Marktverkehrs (Ziffer 3.1) auf einem Markt innerhalb der inländischen Grenzzone an natürliche Personen für deren eigenen Bedarf.

2.3 Regionalebene

Die Regionalstruktur der EZV gliedert sich in sechs Regionen. Die nachstehend genannten Regionalebenen regeln die Details der Veranlagung im Marktverkehr und sind die erste Kontaktstelle für die Marktfahrenden:

Zoll Nord (BS, BL, AG)

Zoll Nordost (SH, TG, ZH, ZG, SZ, LU, OW, NW, GL)

Zoll Ost (SG, AI, AR, GR, FL)

Zoll Süd (UR, TI)

Zoll West (GE, VD, VS)

Zoll Mitte (JU, NE, BE, FR, SO)

Richtlinie Marktverkehr

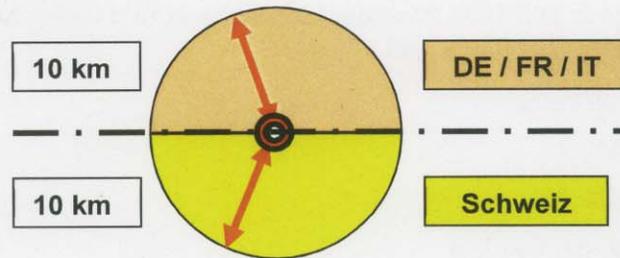
2.4 Grenzzone

Die Grenzzone ist das in- und ausländische Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet.

Der Wohnsitz, die bewirtschaftenden Parzellen und der benutzbare¹ Grenzübergang müssen vom gleichen Abkommen betroffen sein.

Abkommen mit Deutschland, Frankreich und Italien

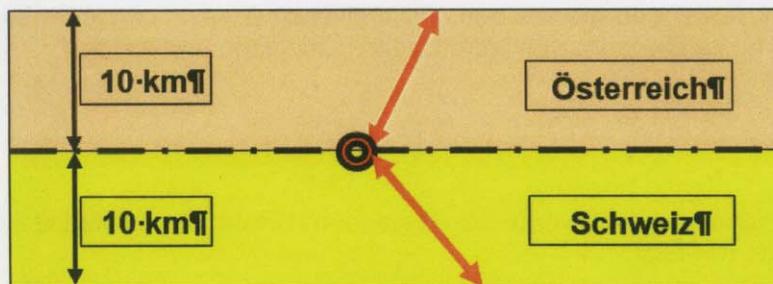
Als Grenzzone gelten die zwei Gebietsstreifen beidseitig der gemeinsamen Grenze im Umkreis von 10 km Radius, von der vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle als Mittelpunkt gemessen (Radialzone).



⊙ : ab dem nächstgelegenen benutzbaren¹ Grenzübergang

Abkommen mit Österreich

Die Grenzzone ist das Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet (Parallelzone).



⊙ : ab dem nächstgelegenen benutzbaren¹ Grenzübergang

3 Grundsätze Marktverkehr

In der Richtlinie "Marktverkehr" wird die abgabenfreie sowie die begünstigte Einfuhr von Waren geregelt, welche auf Märkten in der Grenzzone an Grenzbewohner verkauft werden.

Nur Waren des Marktverkehrs können vereinfacht mittels einer Zollanmeldung in Papierform angemeldet werden.

3.1 Waren des Marktverkehrs

Als Waren des Marktverkehrs gelten:

¹ Als "benutzbar" gelten Grenzübergänge, die mit Fahrzeugen für den Transport von Marktverkehrswaren befahrbar sind und die für diese Fahrzeuge zugelassen sind.

Richtlinie Marktverkehr

- **Gemüse, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Schnittblumen²**; und
- die in den einzelnen Grenzabkommen (vgl. Ziffer 1 und 4 ff) besonders erwähnten Waren.

3.2 Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

Waren, die

- nicht in der ausländischen Grenzzone erzeugt wurden; oder
- zugekauft wurden; oder
- die bewilligungsfreien Einfuhrmengen – z.B. Eier über 50 kg – übersteigen; oder
- ausserhalb von Markttagen (im Grenzabkommen mit Frankreich ist die Einfuhr an allen Werktagen erlaubt / im Grenzabkommern mit Österreich ist die Einfuhr an allen Tagen erlaubt) eingeführt werden; oder
- an Konsumenten ausserhalb der Marktorte geliefert werden; oder
- im Abonnement oder auf Vorbestellung gekauft und an Abholorte oder direkt an den Wohnort geliefert werden; oder
- direkt an Depots oder an Zwischenhändler / Grossabnehmer wie Hotels, Restaurants, Kantinen, Altersheime usw. geliefert werden

können **nicht** im Rahmen des Marktverkehrs angemeldet werden.

Diese Waren müssen als normale Handelswaren während den Öffnungszeiten der Zollstellen elektronisch via e-dec Import oder e-dec web angemeldet werden. Sie sind von jeglichen Erleichterungen ausgeschlossen.

3.3 Voraussetzungen für die Erleichterungen im Marktverkehr

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein, damit eine Einfuhr im Marktverkehr, mittels einer Zollanmeldung in Papierform geltend gemacht werden kann:

- Der Marktfahrer hat seinen Wohnsitz in der Grenzzone des Nachbarstaates, mit dem die Schweiz ein Abkommen gemäss Ziffer 1 abgeschlossen hat;
- Der Marktfahrer führt die Ware selber oder durch Angehörige oder Angestellte ein;
- Die Waren des Marktverkehrs werden vom Marktfahrer in der Grenzzone erzeugt;
- Es handelt sich um Waren des Marktverkehrs gemäss Zollverordnung respektive Abkommen (vgl. Ziffer 3.1);
- Die Waren des Marktverkehrs sind für den Verkauf auf einem Markt innerhalb der Grenzzone bestimmt;
- Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt (spontaner Tür zu Tür-Verkauf);

² Zollverordnung Artikel 25 Absatz 2 (ZV, SR 631.01)

Richtlinie Marktverkehr

- Die Einfuhr erfolgt über einen bewilligten Grenzübergang;
- Die Waren des Marktverkehrs werden ordnungsgemäss angemeldet.

4 Veranlagung bei der Einfuhr

4.1 Zuständigkeit Veranlagung

Die Regionalebenen regeln die Details und das genaue Vorgehen bezüglich der Veranlagung der Waren des Marktverkehrs (Bewilligungsverfahren, Formulare, Grenzübergänge, Anmelde- und Abrechnungsverfahren, usw.).

Zuständig ist diejenige Regionalebene, über deren Zollstelle die Einfuhr erfolgt.

4.2 Grundsatz Einfuhr von abgabenfreien Waren

Waren des Marktverkehrs können in den nachfolgenden Mengen abgabenfrei eingeführt werden, sofern die Grundvoraussetzungen gemäss Ziffer 3.3 kumulativ erfüllt sind.

- im Grenzabkommen DE-CH: 100 kg brutto pro **Markttag**
- im Grenzabkommen FR-CH: 100 kg brutto pro **Werktag**
- im Grenzabkommen AT-CH: 100 kg brutto pro **Tag**

Die Tagesmengen können zu einer Wochenmenge kumuliert werden. Die Wochenmenge richtet sich nach der Anzahl der Markttag, an denen ein Marktfahrer seine Waren anbietet, d.h. bietet ein Marktfahrer seine Erzeugnisse an drei Markttagen feil, kann er 300 kg Waren des Marktverkehrs auf einmal abgabenfrei einführen.

Die Mengenbeschränkungen für einzelne Produkte und länderspezifische Bestimmungen (vgl. nachfolgende Ziffer 4.2.1) sind zu beachten.

4.2.1 Marktverkehr mit Deutschland

4.2.1.1 Verfahren

Der Marktfahrer muss vor der ersten Einfuhr den Antrag für Einfuhren im Marktverkehr bei der zuständigen Stelle der Regionalebene einreichen. Nach Erteilung der Bewilligung kann er seine Waren über den bewilligten Grenzübergang einführen und anmelden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Stelle.

4.2.1.2 abgabenfreie Waren und Mengen

Abgabenfrei sind neben den in der Zollverordnung genannten Waren (siehe Ziffer 3.1) folgende Waren und Mengen:

Waren: Frisches Gemüse, Kartoffeln, Beeren, Fische³ aus dem Bodensee

Mengen: Je Marktfahrer sind pro Markttag 100 kg brutto zugelassen.

Für Beeren und Kartoffeln gilt grundsätzlich das unter Ziff. 4.2 erwähnte, wobei je Marktfahrer und Markttag von 100 kg Gesamtgewicht höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren abgabenfrei eingeführt werden können.

³ Fische aus dem Bodensee: 100 kg brutto pro Tag, maximal 5'000 kg pro Jahr

Richtlinie Marktverkehr

4.2.2 Marktverkehr mit Frankreich

4.2.2.1 Verfahren

Der Marktfahrer muss vor der ersten Einfuhr den Antrag für Einfuhren im Marktverkehr bei der zuständigen Stelle der Regionalebene einreichen. Nach Erteilung der Bewilligung kann er seine Waren über den bewilligten Grenzübergang einführen und anmelden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Stelle.

Für die Departemente Ain und für einen Teil der Grenzzone von Hochsavoyen gelten besondere Bestimmungen.

4.2.2.2 abgabenfreie Waren und Mengen

Abgabenfrei sind neben der in der Zollverordnung genannten Waren (siehe Ziffer 3.1) folgende Waren und Mengen:

Waren: Frisches Gemüse, einschliesslich Kartoffeln und Melonen

Mengen:

- **bei der Einfuhr über Zollstellen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn:**

Je Marktfahrer sind pro Werktag 100 kg zugelassen, davon höchstens 60 kg Gemüse und höchstens 40 kg Kartoffeln.

Der Anteil an Dauergemüse (Zwiebeln, Kohl [Weisskohl, Rotkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Mailänderkohl], Lauch, Spinat und gelbe Rüben) darf dabei für jede dieser Gemüsesorten wöchentlich 150 kg nicht übersteigen.

- **bei der Einfuhr aus der Grenzzone des Departements Ain und für den Teil der Grenzzone von Hochsavoyen, der sich von der Rhone bis zur Velanspitze, genannt Dent du Lan, südlich von St.Gingolph, erstreckt**

Je Marktfahrer sind pro Werktag 100 kg frisches Gemüse und Kartoffeln zugelassen, davon maximal drei Mal pro Woche 25 kg Kartoffeln. Schnittblumen sind bis maximal 5 kg pro Tag und Marktfahrer bewilligungsfrei jedoch zollpflichtig zugelassen.

Lagerung: Bei Marktschluss oder Tagesende unverkaufte Mengen können zum Zweck eines späteren Verkaufs in der Schweiz zwischengelagert werden.

4.2.3 Marktverkehr mit Österreich

Im Abkommen mit Österreich ist im Marktverkehr die abgabenfreie Einfuhr von frischem Gemüse und Kartoffeln vorgesehen. Die vom einzelnen Marktfahrer mitgeführte Menge darf pro Tag 60 kg an frischem Gemüse und 40 kg Kartoffeln nicht überschreiten. Aktuell wird das Abkommen nicht angewendet.

4.2.4 Marktverkehr mit Italien

Die **abgabenfreie Einfuhr** im Marktverkehr ist mit Italien **nicht vorgesehen**.

4.3 Grundsatz Einfuhr von begünstigten Waren

Als begünstigte Waren gelten Waren, die den Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.3. entsprechen, jedoch

- die Mengenbeschränkungen gemäss den einzelnen Abkommen überschreiten, und / oder;

Richtlinie Marktverkehr

- nicht namentlich als Marktverkehrswaren in der Zollverordnung (siehe Ziffer 3.1) respektive Abkommen genannt sind - z.B. Früchte, Backwaren, Öle

Diese begünstigten Waren können bewilligungsfrei, jedoch zollpflichtig zum Kontingentszollansatz im Rahmen des Marktverkehrs ohne elektronische Anmeldung angemeldet und eingeführt werden.

5 Strafbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes sowie der betroffenen nichtzollrechtlichen Erlasse.